ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1975

zur Durchführung der Reform der Agrarstruktur im Jahre 1974 in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(75/476/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere auf den Artikel 18 Absatz 3 [1],

gestützt auf die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, insbesondere auf den Artikel 13 [2],

gestützt auf die Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung, insbesondere auf den Artikel 9 Absatz 3 [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat am 22. März und 21. November 1974 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt:

— Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung in der Fassung vom 17. Dezember 1973 und November 1974;

— Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben in der Fassung vom 17. Dezember 1973.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin am 16. September 1974 gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Richtlinie 72/159/EWG die Neufassung folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Bundesländer mitgeteilt bzw. ihre unveränderte Fortgeltung für das Jahr 1974 bestätigt:

Schleswig-Holstein

— Richtlinien zur Förderung von Zusammenschlüssen für die rationelle Nutzung landwirtschaftlicher Maschinen (Maschinenringe) vom 8. August 1973

— Richtlinien über die Förderung des Einsatzes landwirtschaftlicher Betriebshelfer vom 18. Februar 1974

— Richtlinien 1974 für die Förderung der Aufstokkung landwirtschaftlicher Betriebe durch Pacht vom 25. Februar 1974

— Richtlinien 1974 für die Förderung baulicher Maßnahmen auf den Gebieten der Rindviehhaltung und Ferkelerzeugung vom 25. Februar 1974

— Richtlinien 1974 für die Förderung der Dränung einzelner Landwirte vom 25. Februar 1974.

Niedersachsen

— Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an Maschinenringe vom 2. Mai 1972

— Richtlinien über die Förderung des Zusammenschlusses bäuerlicher Betriebe zum gemeinsamen Einsatz von Betriebshelfern vom 13. Dezember 1972

— Richtlinien für besondere Maßnahmen für landwirtschaftliche Betriebe in Niedersachsen — Stufeninvestitionsplan — in der Fassung vom 29. August 1973.

Nordrhein-Westfalen

— Richtlinien zur Förderung von Maschinenringen vom 10. Mai 1974

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 128 vom 15. 5. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

— Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Betriebshelfern vom 25. April 1973

— Richtlinien zur Förderung des Einsatzes von Aushilfsmelkern vom 25. Juni 1973.

Hessen

— Richtlinien für die Gewährung von Landesbeihilfen an landtechnische Förderungsgemeinschaften vom 21. Dezember 1972

— Richtlinien zur Förderung landwirtschaftlich-technischer Gemeinschaftsvorhaben vom 21. Dezember 1972.

Rheinland-Pfalz

— Erlaß über die Förderung der Maschinen- und Betriebshilfsringe vom 12. Februar 1973.

Baden-Württemberg

— Richtlinien zur Förderung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes durch Maschinenringe vom 10. Juli 1973

— Richtlinien für die Dorfhelferinnen- und Betriebshelferarbeit aus Landesmitteln vom 1. März 1973

— Erlaß über zusätzliche Maßnahmen im Rahmen des landwirtschaftlichen Regionalprogrammes des Landes vom 19. April 1974.

Saarland

— Erlaß über die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit in der Landwirtschaft vom 5. Juni 1973.

Bayern

— Erlaß vom 20. März 1973 über besondere Bedingungen für die finanzielle Förderung gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Maschinenringe)

— Erlaß über allgemeine Zuwendungsbedingungen für die finanzielle Förderung zentraler Einrichtungen für Dorfhelferinnen und Betriebshelfer vom 27. Juli 1972

— Richtlinien über die Förderung der Dorfsanierung vom 12. März 1973.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat ferner am 22. März 1974 gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 72/160/EWG folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitgeteilt:

— Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien in der Fasung vom 17. Dezember 1973

— Grundsätze für die Förderung durch Anpassungsbeihilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in der Fassung vom 17. Dezember 1973.

Die im Jahre 1973 geltende Fassung aller vorgenannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie das Gesetz über die laufende Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (siebentes Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973), das u. a. die Einführung der Rente im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 72/160/EWG regelt, sind Gegenstand der Entscheidungen der Kommission 74/185/EWG vom 13. März 1974 (1) und 74/258/EWG vom 18. April 1974 (2);

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin am 17. Oktober und 6. Dezember 1974

— die Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 23. September 1974

— das Programm zur regionalen Betriebserhaltung und -entwicklung — Förderung von Investitionen im Wirtschaftsbereich — des Landes Baden-Württemberg vom 1. Oktober 1974

mitgeteilt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 72/160/EWG muß die Kommission entscheiden, ob im Hinblick auf die Vereinbarkeit der mitgeteilten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit den genannten Richtlinien des Rates und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinien sowie des notwendigen Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft auch für das Jahr 1974 erfüllt sind.

In den genannten Grundsätzen über die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in der Landwirtschaft und für die ländliche Siedlung ist das Arbeitseinkommen, das dem Einkommen außerlandwirtschaftlicher Berufe vergleichbar ist, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 72/159/EWG für 1974 im Durchschnitt der Bundesrepublik auf 18 800 DM festgesetzt worden. Dieser Wert liegt nicht unerheblich unter dem auf der Basis der tatsächlichen nominalen Zuwachsraten der Einkommen außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in den Jahren ab 1970 zu errechnenden

(1) ABl. Nr. L 94 vom 4. 4. 1974, S. 22.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 24. 5. 1974, S. 7.

tatsächlichen außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommen für das Jahr 1974.

Es ist jedoch anzuerkennen, daß eine nachträgliche Erhöhung des festgesetzten Arbeitseinkommens auf die Höhe des tatsächlich festzustellenden vergleichbaren landwirtschaftlichen Einkommens mit erheblichen administrativen und politischen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre und daher praktisch nicht durchführbar war.

Da andererseits für das Jahr 1975 gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie ein Arbeitseinkommen festgesetzt worden ist, das dem für dieses Jahr tatsächlich feststellbaren vergleichbaren Einkommen außerlandwirtschaftlicher Berufe entspricht (1), erscheint es daher noch zulässig festzustellen, daß die für den Zeitraum eines Jahres erfolgte zu niedrige Festsetzung des Arbeitseinkommens die Zielsetzung der Richtlinie 72/159/EWG nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Im übrigen entsprechen die genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit den in den Entscheidungen der Kommission vom 13. März 1974 und 18. April 1974 gemachten Einschränkungen auch weiterhin der Zielsetzung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG sowie 75/268/EWG.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten angehört worden.

Die in dieser Entscheidung getroffene Feststellung entspricht der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die oben in den Erwägungsgründen genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 75/268/EWG im Jahre 1974 in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den in Artikel 15 der Richtlinie 72/159/EWG und Artikel 6 der Richtlinie 72/160/EWG genannten gemeinsamen Maßnahmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie Nr. 72/159/EWG vom 20. Dezember 1974 — KOM(74) 2205.